



Nur per E-Mail!

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover, Dez. 4
Frau Bickmann

mit der Bitte um landesweiten Versand
an die Dezernate 4 der Niedersächsischen Landesschulbehörde,
an die öffentlichen und privaten berufsbildenden Schulen,
an die Fachberatungen

Bearbeitet von

Markus Keuneke

E-Mail: Markus.Keuneke@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

44- 83100/3

7352

29.04.2020

Wiederaufnahme des Unterrichtes für die Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler der Werkstätten für behinderte Menschen und der Berufsbildungswerke und Durchführung von Abschlussprüfungen

Bezug:

1. Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019 S. 430) - VORIS 22410
2. RdErl. d. MK v. 10.6.2009 — 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103)
3. Rundverfügung 4/2020 der NLSchB vom 13.03.2020
4. Erlass 3-20 d. MK v. 17.03.2020
5. Erlass 41-83 212/4-20 v. 17.04.2020 (Prüfungen in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen im laufenden Schuljahr mit Ausnahme des Zentralabiturs sowie Praktika im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Virus))
6. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 23.04.2020

Nach §10a der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 10/2020, ausgegeben am 17.04.2020, geändert am 24.04.2020) ist Schülerinnen und Schülern der Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren Einrichtungen zurzeit der Besuch der jeweiligen Einrichtung mit Ausnahmen untersagt.

Nach §1a (ebd.) ist die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes in allen Schulen mit Ausnahmen untersagt. Für die berufsbildenden Schulen sind die Ausnahmen nach einem Stufenplan zu schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und zu Möglichkeiten der Beschulung in anderen Formen mit Erlass vom 17.04.2020 dargestellt.

Da die Beschulung der Auszubildenden aus Werkstätten für behinderte Menschen, den Berufsbildungswerken und Tagesförderstätten an den berufsbildenden Schulen in vielen Fällen nicht ohne die notwendige Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen möglich ist, wird für diese Schülerinnen und Schüler folgende Regelung getroffen:

- Der Präsenzunterricht¹ für Schülerinnen und Schülern der Berufsbildungswerke, der Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen, die vor einer Abschlussprüfung stehen, beginnt der Unterricht in der Phase A ab der 19. Kalenderwoche ab dem **04.05.2020**. Dieses gilt für den Unterricht in den Einrichtungen und in den berufsbildenden Schulen. Die Erlasse zur Durchführung von Prüfungen gelten entsprechend.
- Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schülern der Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen und vergleichbarer Einrichtungen, die keine Abschlussprüfung ablegen, beginnt analog zu den Präsenzunterrichten in den Grundstufen in der 23. Kalenderwoche ab dem **03.06.2020**. Dieses gilt für den Unterricht in den Einrichtungen und in den berufsbildenden Schulen.
- Schülerinnen und Schüler, die an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und im Rahmen dieser Maßnahme am Unterricht der berufsbildenden Schulen teilnehmen, besuchen diesen ab der 20. Kalenderwoche ab dem **11.05.2020**.
- Bis zu den genannten Zeitpunkten findet kein Unterricht statt.

Die berufsbildenden Schulen sind bis dahin nicht verpflichtet, ein Online-Lernangebot vorzuhalten, da die Lernbegleitung und notwendige Betreuung nicht gewährleistet ist. Sind die Schülerinnen und Schüler einer Schule bereits mit solchen Lernangeboten vertraut, kann die Schule ein Angebot für das „Lernen zu Hause“ vorhalten.

Betroffene Einrichtungen und berufsbildende Schulen entscheiden im gesetzlichen Rahmen und gegenseitigen Einvernehmen über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen durch das Corona-Virus. Es gelten die Abstands- und Hygieneregeln sowie der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule entsprechend.

Melanie Walter

Abteilungsleiterin
Berufliche Bildung

(elektronisches Dokument ohne Unterschrift)

¹ Als Präsenzunterricht gelten auch Unterrichtsformen, die nicht am Lernort Schule stattfinden, weil die Auszubildenden aufgrund ihrer Beeinträchtigungen die Schulstätte nicht besuchen können.